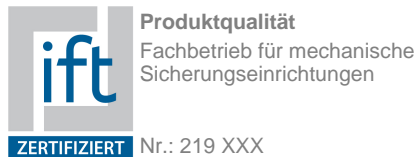


Zertifizierungsprogramm ift-zertifizierter Fachbetrieb für die Nachrüstung mechanischer Sicherungseinrichtungen und Montage einbruchhemmender Bauelemente



Inhalt

1	Zweck und Anwendungsbereich	2
2	Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen	2
3	Verfahren und Inhalt der Zertifizierung	2
4	Personelle Voraussetzungen	3
5	Erstbesuch	5
6	Produktzertifikat	5
7	Interne Dokumentation und Kontrolle	6
8	Fremdüberwachung	7

1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zertifizierung von Fachbetrieben im Bereich der Nachrüstung von mechanischen Sicherungseinrichtungen sowie die Montage von zertifizierten Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften fest.

Durch die Einführung und Anwendung der festgelegten Maßnahmen werden die bei den in den einzelnen Schulungsmaßnahmen erlernten Kenntnissen durch das Fachpersonal dauerhaft sichergestellt. Die festgelegten Anforderungen gehen über die einzelnen Normen geforderten Regelungen hinaus und stellen damit ein weiteres Qualitätsmerkmal dar. Dieses wird durch die Kennzeichnung mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen dokumentiert.

Je nach Tätigkeit und Ausrichtung des Unternehmens/Fachbetriebes stehen folgende Möglichkeiten bzw. 3 Module zur Qualifizierung zur Verfügung:

■ Modul 1: Zertifizierter Fachbetrieb für mechanische Sicherungseinrichtungen – Nachrüstung mit Beschlägen aus dem Anwendungsbereich DIN 18104-1:2017

und/oder

■ Modul 2: Zertifizierter Fachbetrieb für mechanische Sicherungseinrichtungen – Nachrüstung mit Beschlägen aus dem Anwendungsbereich DIN 18104-2:2021

und/oder

■ Modul 3: Zertifizierter Fachbetrieb für mechanische Sicherungseinrichtungen – Montage und Einbau von zertifizierten Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften nach EN 1627:2011 / EN 1627:2021.

2 Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Anforderungen für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben im Geltungsbereich DIN 18104-1:2017, DIN 18104-2:2021 sowie EN 1627:2011 / EN 1627:2021 fest. Für die Zertifizierung und Überwachung ist ift-Q-Zert Folgendes nachzuweisen / vorzulegen bzw. gelten zusätzliche Grundlagen:

■ Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmanns gemäß Punkt 4,

■ eine Dokumentation über die durchzuführende Nachrüstung / Montage,

■ ein Vertrag mit ift-Q-Zert für die Zertifizierung und Überwachung,

■ EN ISO/IEC 17065.

3 Verfahren und Inhalt der Zertifizierung

Das allgemeine Verfahren und die Inhalte der Maßnahmen zur Erstzertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung sind in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert definiert.

3.1 Zertifizierungsverfahren

- Abschluss eines Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags,
- Festlegung des Geltungsbereiches der Zertifizierung/des Zertifikats,
- Beurteilung der Qualifikations- und Schulungsnachweise,
- positiver Erstbesuch,
- Zertifizierung.

4 Personelle Voraussetzungen

4.1 Qualifikationsnachweis

Der für die mechanische Nachrüstung bzw. Montage von zertifizierten einbruchhemmenden Bauelementen verantwortliche Fachmann muss über eine einschlägige Ausbildung (Facharbeiter- oder Gesellenbrief) in mindestens einem der folgenden Handwerke besitzen:

- Tischler bzw. Holzmechaniker,
- Metallbauer,
- Glaser,
- Rollladen- und Jalousiebauer.

Darüber hinaus muss der verantwortliche Fachmann über eine mindestens einjährige Erfahrung im Einbau mechanischer Sicherungseinrichtungen bzw. Montage von einbruchhemmenden Bauelementen verfügen.

Entsprechende Nachweise über die Qualifikation und die Erfahrung sind ift-Q-Zert vorzulegen.

4.2 Schulungsnachweise

Der verantwortliche Fachmann muss Kenntnisse in den folgenden aufgeführten Themengebieten 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 vorweisen. Nachweise über bereits durchgeführte Schulungen können nach Prüfung von ift-Q-Zert anerkannt werden. Die Schulungsnachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

4.2.1 Grundwissen über einbruchhemmende Bauelemente

- Geprüfte Bauelemente (Fenster, Fenstertüren, Fassadenelemente, Türen und Rollläden) nach EN 1627:2011 / EN 1627:2021,
- Konstruktionskriterien einbruchhemmender Bauelemente nach EN 1627:2011 / EN 1627:2021,
- durchwurf- und durchbruchhemmende Verglasungen gemäß EN 356:1999,
- Montage von Bauelementen nach dem aktuellen Stand der Technik,

- ☒ Montage einbruchhemmender Bauelemente gemäß nach EN 1627:2011 / EN 1627:2021.

4.2.2 Grundwissen zu sicherungstechnischen Nachrüstungen von Bauelementen

- ☒ geprüfte Nachrüstprodukte aus dem Geltungsbereich von DIN 18104-1:2017 und DIN 18104-2:2021,
- ☒ Befestigungstechnik/Befestigungsmittel,
- ☒ Mauerwerkskunde,
- ☒ geprüfte Schlösser nach EN 12209:2003 bzw. EN 12209:2016,
- ☒ geprüfte Mehrfachverriegelungen nach prEN 15685:2019,
- ☒ Profilzylinder nach DIN 18252:2018 bzw. EN 1303:2015,
- ☒ Schutzbeschläge nach DIN 18257:2015,
- ☒ Türbänder nach EN 1935:2002 + AC:2003 und dazugehörige Bandsicherungen,
- ☒ sonstige für die Nachrüstung verwendete Zubehörteile.

4.2.3 Durchführung praktischer Übungen und Darstellung von Montagefehlern

- ☒ Vergleichende Prüfung von betriebsfertig angeschlagenen Fenstern. Ein Fenster ist mit einbruchhemmenden Beschlag und das andere Fenster ohne einbruchhemmenden Beschlag ausgestattet.
- ☒ Demonstration des Umbaus eines Dreh-Kippbeschlags. Ein Fenster ist mit einem einbruchhemmenden Beschlag und das andere Fenster ohne einbruchhemmenden Beschlag ausgestattet.
- ☒ Erkennung einbruchhemmender Merkmale von Bauelementen.
- ☒ Montage von Nachrüstprodukten an Bauelementen und Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen mechanischen Angriff mit Werkzeug.
- ☒ Vorführung unterschiedlicher Befestigungstechniken und Prüfung der Wirksamkeit von Dübelmontagen in unterschiedlichen Gewerken.
- ☒ Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen mechanischen Angriff aufschraubbarer Nachrüstsicherungen an Fenstern.

4.3 Weitere einzureichende Unterlagen

Zur Aufnahme in die ift-Zertifizierung sind zudem weitere folgende Unterlagen ift-Q-Zert einzureichen:

- ☒ Bescheinigung über die Eintragung des Antragstellers im Handelsregister/Gesellschaftsregister und/oder
- ☒ Bescheinigung über die Eintragung des Antragstellers in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer,

- Polizeiliches Führungszeugnis ohne einschlägige Vorstrafen des verantwortlichen Fachmanns, des/der Inhaber des Unternehmens und aller Angestellten/Mitarbeiter.

4.4 Weiterbildung / Aufrechterhaltung der Qualifikation

Der verantwortliche Fachmann verpflichtet sich, seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Montage einbruchhemmender Bauelemente und sicherungstechnischen Nachrüstung auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu muss er entsprechende Veranstaltungen (z. B. Errichterseminar, Vertiefungs- und Aktualisierungsseminare) besuchen.

Nachweise über entsprechende Veranstaltungen sind ift-Q-Zert alle 3 Jahre vorzulegen.

5 Erstbesuch

Der Erstbesuch dient der Feststellung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzung zur fachgerechten Ausführung der geforderten Maßnahmen sowie Einweisung in die erforderliche Dokumentation.

Bei dem Erstbesuch wird die sicherungstechnische Nachrüstung an Fenstern/Fassaden, Türen, Gittern und Rollläden und/oder der Montage von überwachten und zertifizierten Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften an jeweils 1 Objekt überprüft. Hierbei wird zwischen sicherungstechnischer Nachrüstung und Montage von Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften unterschieden. Hinsichtlich der sicherungstechnischen Nachrüstung sind der Zertifizierungsstelle mindestens fünf abgeschlossene Objekte zu nennen, deren Fertigstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Bezüglich der Montage von zertifizierten und überwachten Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften ist der Montagetermin mindestens 4 Wochen vor Montagebeginn der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

6 Produktzertifikat

6.1 Gültigkeit des Zertifikates

Das Produktzertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

Im Rahmen der RE-Zertifizierung ist nach 5 Jahren eine Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen des verantwortlichen Fachmanns gemäß Punkt 4 durchzuführen.

Bei positiver Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat für weitere 5 Jahre ausgestellt.

Das Verfahren bei Änderung bzw. Erweiterung des zertifizierten Umfangs sowie Aussetzung und Entzug der Zertifizierung ist in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert festgelegt.

Das Zertifikat gilt jedoch immer nur so lang, wie sich die Festlegungen und Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms sowie die Qualifikation des Fachmanns nicht ändern. Ände-

rungen wie z. B. das Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Maßnahmen erfolgen ein Entzug des Zertifikats sowie der Berechtigung zur Kennzeichnung.

6.2 Kennzeichnung

Das Unternehmen darf im Geltungsbereich dieses Zertifizierungsprogramm mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen werben. Die unter dem Punkt 2, Verfahren und Inhalt der Zertifizierung, aufgeführten mitgeltenden Dokumente zur Kennzeichnung sind zu beachten. Neben der Kennzeichnung auf den Lieferpapieren, Katalogen, der technischen Dokumentation oder den Werbeunterlagen ist auch eine Kennzeichnung in digitaler Form zulässig.

Die Berechtigung zum Führen der Qualitätszeichen erlischt jedoch automatisch bei Beendigung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags oder bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Kriterien.

7 Interne Dokumentation und Kontrolle

Die Ausführung der Nachrüstung bzw. Montage von zertifizierten einbruchhemmenden Bauelementen erfolgt gemäß den technischen Regeln und Vorgaben von z. B. den Herstellern der einbruchhemmenden Bauelemente. Abweichungen von Auftrag sind dokumentiert zu begründen.

Der Fachbetrieb hat hierzu Beratungs-, Montage- und Wartungsprotokolle zu führen und zu dokumentieren.

Ein Verfahren zur Reklamationsbearbeitung muss nachgewiesen werden. Kundenbeschwerden müssen aufgezeichnet und deren Bearbeitung ebenfalls nachgewiesen werden.

Der Fachbetrieb verpflichtet sich zudem:

- Nachrüstelemente der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Bauelementen anzubieten,
- zur Auswahl geeigneter Objekte zum Erstbesuch sowie nachfolgenden Regelprüfungen im Bauvorhaben eine Liste aller relevanten Auftragsunterlagen zusammenzustellen; wenn eine solche Liste nicht bereitgestellt wird, dem Prüfer Zugang zu allen Auftragsunterlagen zu gewähren,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Objekteigentümer einzuholen, dass Besichtigungen im Rahmen des Erstbesuchs sowie der Regelprüfungen sichergestellt sind. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist auf der Montagebescheinigung zu vermerken,

8 Fremdüberwachung

8.1 Allgemeines

Inhalt, Bedingungen, Rechte und Pflichten sind in den mitgeltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert beschrieben.

8.1.1 Intervall und Inhalt

Eine Fremdüberwachung erfolgt einmal jährlich an mindestens 1 Objekt (Unterscheidung / Anzahl der Objekte siehe „Erstbesuch“) Hinsichtlich der sicherungstechnischen Nachrüstung sind der Zertifizierungsstelle mindestens fünf abgeschlossene Objekte zu nennen, deren Fertigstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Bezüglich der Montage von zertifizierten und überwachten Bauelementen mit einbruchhemmenden Eigenschaften ist der Montagetermin mindestens 4 Wochen vor Montagebeginn der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgt ebenfalls die Überprüfung der Beratungsprotokolle und der Montageprotokolle sowie die Überprüfung des fachgerechten und normkonformen Einbaus oder die Nachrüstung von Bauelementen.

Werden bei einer Fremdüberwachung Mängel festgestellt, behält sich ift-Q-Zert vor, 2 weitere Objekte zu überprüfen. Die Frist zur Beseitigung von in einer Regelprüfung festgestellten Mängeln wird nach Art und Umfang vom Auditor festgelegt.

Werden bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungen grobe Mängel festgestellt, so erlischt das Zertifikat.

8.1.2 Überwachungsbericht

Über die Ergebnisse der Fremdüberwachung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Werden bei Regelprüfungen Abweichungen festgestellt, so kann eine Sonderprüfung durchgeführt werden.

8.2 Sonderprüfung

Werden im Rahmen einer Regelprüfung Abweichungen an Bauteilen oder Maßnahmen im Objekt festgestellt, die eine Einflussnahme auf die einbruchhemmenden Eigenschaften erwarten lassen, so kann nach einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel vom Fremdüberwacher eine Sonderprüfung im Objekt durchgeführt werden.

8.2.1 Frist zur Beseitigung von Mängeln

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln sollte in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt (Bedingungen für Sonderprüfungen siehe „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“).